

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 34.

Neuenbürg, Mittwoch den 27. April

1859.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. - Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 R. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. - Belegungen werden täglich angenommen. - Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

Amtliches.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Aushebung von Militärpferden.

In Betracht, daß die zur Mobilmachung des R. Truppenkorps erforderliche Anzahl von Pferden durch freien Einkauf nicht vollständig hat beigebracht werden können, und auf den Grund des Gesetzes vom 11. März 1855 (Regierungsblatt Nr. 7) wird hiemit in Gemäßheit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät vom 13. d. M. verfügt, daß der vorläufige weitere Bedarf von Pferden im Wege der Zwangsabtretung gegen den vollen Ersatz des Werthes zu beschaffen sey. Zu Vollziehung dieser Verfügung werden nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Auf den Grund einer kürzlich vorgenommenen Aufzeichnung der unter den Art. 2 des Gesetzes fallenden Pferde wird der aufzubringende Bedarf unter die Oberamtsbezirke des Landes in der Art vertheilt, wie solches aus den den Oberämtern zukommenden Uebersichten ersichtlich ist.

§. 2.

Die aus drei Personen bestehenden Militärkommissionen (Art. 3 des Gesetzes) werden von dem R. Kriegsministerium in der Art abgeordnet, daß voraussichtlich für jeden der vier Kreise mit Rücksicht auf die Pferdebestände eine oder mehrere Kommissionen bestehen, welche in den zu diesem Kreise gehörigen Oberamtsbezirken unter der Leitung des Oberamtmanns die Aushebung der Pferde zu besorgen haben.

Die Zwangsremontirung wird den 2. Mai d. J. beginnen und es werden die für die einzelnen Oberamtsbezirke festzusetzenden Aushebungstage den R. Oberämtern durch Ausschreiben im Staats-Anzeiger bekannt gemacht werden. Diejenigen Oberämter, in deren Bezirken die Aushebung zwei oder drei Tage dauert, haben dafür zu sorgen, daß an jedem Tage je nur

die Hälfte, beziehungsweise $\frac{1}{3}$ der im Bezirke überhaupt als diensttüchtig bezeichneten Pferde den betreffenden Kommissionen vorgeführt werden.

§. 3.

Die R. Oberämter haben dafür zu sorgen, daß die Ortsvorsteher Angesichts dieser Verfügung eine Liste anfertigen, in welcher unter fortlaufender Nummer die einzelnen Pferdebesitzer der Gemeinde mit Bezeichnung ihrer Pferde nach Geschlecht, Alter und Farbe einzutragen sind.

Die hiezu erforderlichen Formulare werden den R. Oberämtern Behufs weiterer Vertheilung an die Schuldheissenämter durch die Post zugesendet werden.

Ausgenommen von der Aufnahme in die Liste bleiben;

- 1) die Pferde der Mitglieder des R. Hauses;
- 2) die Pferde der im Lande sich aufhaltenden Mitglieder fremder souveräner Häuser, sowie der bei dem R. Hofe beglaubigten Gesandten;
- 3) die zum Postdienste erforderlichen Pferde;
- 4) die Dienstpferde der Civilbeamten;
- 5) Hengste und solche trachtige Stuten vom Jahr 1858, welchen dieser Zustand angesehen werden kann;
- 6) alle Pferde unter $4\frac{1}{2}$, und über 12 Jahren. Längstens bis zum 25. April muß die Pferde-Liste in allen Gemeinden vollendet seyn.

§. 4.

Die Pferde-Listen sind in den Tagen vom 26. bis 28. April auf den Rathhäusern zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, und es ist Jedermann gestattet, sich binnen dieser Zeit wegen unrichtiger Aufnahme oder Nichtaufnahme von Pferden zu beschweren. Ueber derartige Beschwerden entscheidet, wenn nicht der Gemeinderath sie für begründet hält, das R. Oberamt.

§. 5.

Jedes Oberamt hat, nachdem ihm die für seinen Bezirk bestimmten Musterungstage eröffnet sind (§. 2), solche alsbald durch die für den Bezirk bestehenden Intelligenzblätter öffentlich bekannt zu machen und hiebei sämmtliche in

den Ortslisten eingetragenen Pferdebesizer aufzufordern, sich bei Vermeidung einer Ungehorsamsstrafe von 10—30 fl. für jedes nicht vorgeführte Thier, wobei weitere zur Erreichung des Zwecks geeignete Zwangsmaßregeln vorbehalten bleiben — mit ihren Pferden um die festgesetzte Zeit am Musterungsplatze einzufinden.

Polizeistrafgesetz Art. 1.

Von Seite der Oberämter ist gegenwärtige Verfügung jedem Schuldheissenamt noch besonders mitzutheilen und der Ortsvorsteher für die gehörige Eröffnung derselben an jeden in der Liste eingetragenen Pferdebesizer verantwortlich zu machen.

Hierauf sind sämmtliche Ortslisten an das R. Oberamt einzusenden. Die Oberämter haben dafür zu sorgen, daß sie spätestens 2 Tage vor den für jeden Oberamtsbezirk festgesetzten Aushebungstagen sich im Besitze sämmtlicher Ortslisten ihres Bezirks befinden.

§. 6.

An den Aushebungstagen wird mit den entferntesten Gemeinden der Anfang gemacht und werden die einzelnen Pferdebesizer jeder Gemeinde nach der Ordnung des Eintrags in der Liste vorgezogen. Zu dem Ende haben die Oberämter in den einzelnen Musterungsstationen für thunlichst geräumige Musterungsplätze mit festem Boden zu sorgen, welche bei schlechter Witterung rein zu halten sind und keiner zu starken Frequenz durch Fuhrwerk unterworfen seyn sollen.

In möglichster Nähe des Musterungsplatzes müssen den Kommissionen passende Lokale zum Schreiben und zur Abrechnung mit den Verkäufern, sowie auch zur Vornahme der Augenvisitationen angewiesen werden, zu welchem letzterem Zwecke sich Scheuern oder frei liegende Ställe am besten eignen. Die Pferde der einzelnen Gemeinden müssen, wenn möglich, nach Reit- und Zugpferden ausgeschieden, unter allen Umständen beisammen und bei den regelmäßig des Morgens um 8 Uhr in allen Stationen beginnenden Musterungen völlig in Reihen geordnet schon aufgestellt seyn.

An der Spitze jeder Gemeinde soll ein Obmann sich befinden, der Leute und Pferde genau kennt, endlich muß dafür gesorgt seyn, daß zur Aufrechthaltung der Ordnung die erforderliche Zahl Polizeimannschaft und Landjäger auf dem Musterungsplatze anwesend ist.

Unter den vorgeführten Pferden wählen die Kommissionen die für den Militärzweck tauglichen aus. Zu der zwangsweisen Aushebung ist erst alsdann überzugehen, wenn und soweit der Versuch, die erforderliche Anzahl Pferde durch freiwillige Vereinbarung mit den Pferdebesizern zu erlangen, mißlungen seyn sollte.

Gegen diejenigen in der Liste verzeichneten Pferdebesizer, welche ihre Pferde nicht vorgeführt haben, ist sogleich das gesetzliche Strafverfahren (§. 5) einzuleiten.

§. 7.

Soweit die zwangsweise Aushebung erforderlich wird, ist genau nach den Vorschriften des Art. 5 des Gesetzes vom 11. März 1855 zu verfahren.

Die Oberämter haben Angesichts dieser Verfügung dafür zu sorgen, daß der von dem Gemeinderath der Oberamtsstadt zu ernennende Sachverständige bürgerlichen Standes vorsorglich bestellt werde.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens werden von der Kgl. Kriegskasse bestritten (Art. 5 letzter Satz des Gesetzes). Die betreffenden Staats- und Gemeinde-Behörden haben diese Vorschriften aufs Genaueste zu vollziehen.

Stuttgart, den 16. April 1859.

Vinden. Miller.

Neuenbürg.

Aushebung von Militärpferden.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung der R. Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 16. April d. J. wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Remontirung in Neuenbürg am

Sonntag den 14. Mai d. J.

stattfindet. Sämmtliche in die Ortslisten eingetragenen Pferdebesizer werden aufgefordert, sich bei Vermeidung einer Ungehorsamsstrafe von 10 bis 30 fl. für jedes nicht vorgeführte Thier — wobei weitere zur Erreichung des Zwecks geeignete Zwangsmaßregeln vorbehalten bleiben — mit ihren Pferden am genannten Tage

Morgens präcis 7 Uhr

auf dem Marktplatz in Neuenbürg, wo die Pferde aufzustellen sind, einzufinden.

Die Ortsvorsteher werden dafür verantwortlich gemacht, daß dieß jedem in die Liste eingetragenen Pferdebesizer eröffnet und die Eröffnungs-Urkunde an das Oberamt eingesendet wird. Die Eröffnungs-Urkunden werden bis zum 4. Mai d. J. erwartet, welcher Tag auch der äußerste Termin für die Einsendung der Pferdelisten ist. Der Name des Obmanns, welcher mit den Pferden jeder Gemeinde zu erscheinen hat (§. 6 der Verf.) ist hieher anzuzeigen.

Den 21. April 1859.

R. Oberamt.
Bäzner.

Revier Langenbrand.

Holzverkauf.

Am 2. nächsten Monats kommen auf dem Rathhaus in Langenbrand von Morgens 10 Uhr an zum Verkauf:

aus dem Ulrichswald: 1/4 Klafter eichene Scheiter, 1/4 Klafter buchene Prügel, 3/4 Klafter tannene Prügel, 152 tannene Stangen 4—7" stark und 30 bis 50' lang;



aus dem Baiern: 6 Buchen, 66 Stück tannene Langholz, 1860 tannene Stangen bis zu 4" stark und 20'-40' lang, 252 Stück 4-7" stark und 30-50' lang;

aus dem Hüttrain: 1 Buche, 300 tannene Stangen 10-15' lang und 138 Stück 4-7" stark und 30-50' lang.

Neuenbürg, 25. April 1859.
R. Forstamt.
Lang.

Neuenbürg.

Auf den 31. März beziehungsweise 1. April d. J. sind an Schuldigkeiten zur Amtspflege verfallen bei den Gemeinden Beinberg 67 fl., Bernbach 52 fl., Biefelsberg 112 fl., Birkenfeld 55 fl., Conweiler 95 fl., Engelsbrand 81 fl., Feldrennach 369 fl., Grunbach 150 fl., Herrenalb 317 fl., Höfen 240 fl., Igelstock 17 fl., Kapfenhardt 60 fl., Langenbrand 162 fl., Maisenbach 57 fl., Neusatz 23 fl., Oberlengenhardt 95 fl., Oberniebelsbach 115 fl., Ottenhausen 564 fl., Rotensohl 87 fl., Rudmersbach 40 fl., Salmbach 49 fl., Schömberg 186 fl., Schwarzenberg 67 fl., Unterlengenhardt 69 fl., Waldrennach 36 fl., Wilbad 259 fl. zu deren alsbaldiger Lieferung aufgefördert wird.

Den 23. April 1859.

Oberamtspfleger
Fischer.

Baihingen.

Wein-Verkauf.

Am Mittwoch den 4. Mai d. J. werden aus der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Stadt-Gemeinderaths Schnauffer dahier, folgende rein erhaltene Weine gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft, als:

- 3 1/2 Eimer 1811r Gewächs,
- 16 1/2 " 1834r "
- 1 1/4 " 1846r Clevner,
- 13 " 1852r Gewächs,
- 4 1/2 " 1855r } vorzügliches Roß-
- 5 " 1857r } waager Halden-
- 6 1/4 " 1858r } Gewächs,
- 3/4 " Trübwein und
- 20 " Most.

Die Liebhaber werden eingeladen, sich an obenbesagtem Tage, Nachmittags 1 Uhr, im Schnauffer'schen Hause einzufinden.

Den 25. April 1859.

Waisengerichts-Vorstand:
Stadt-Schultheiß Drück.

Ottenhausen.

Holz-Verkauf.

Am Freitag den 29. April von Vormittags 9 Uhr an werden in dem hiesigen Gemeindegewald 50 bis 60 Stück Eichen auf dem Stock, welche sich theils zu Holländer, theils zu Säg-

u. Bauholz eignen, um sogleich baare Bezahlung verkauft, die Zusammenkunft ist beim hiesigen Rathhaus.

Den 26. April 1859.

A. A.
Schultheiß Becker.

Neusatz.

Die Gemeinde ist über diesen Sommer einen Viehhirten bedürftig. Lusttragende wollen sich an das Schultheissenamt wenden.

Den 23. April 1859.

Schultheissenamt
Knöllner.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Haus-Verkauf.

Der Wohnhaus-Antheil des Kupferschmieds Ernst Bäuerle in der Bronnenstraße kommt am Mittwoch den 4. Mai,

Nachmittags 4 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause zum Aufstreichsverkauf.

Den 25. April 1859.

A. A.
Gemeinderath Blaisch.

Neuenbürg.

Feuerwehr.

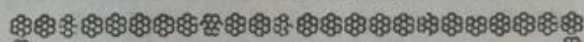
Samstag den 30. April 1859
allgemeine Versammlung bei Albert Fuß.

Da die Schlussberathung über die Statuten, die Wahl des Kommandanten, des Adjutanten und Stellvertreters des Kommandanten, und des Kassiers vorgenommen werden wird, so ist das Erscheinen sämmtlicher bis jetzt beigetretenen Mitglieder nothwendig. Auch wird zu weiterem Beiritt freundlichst eingeladen.

Weil die Stadt.

Rigaer Saatlein, prima Sorte, ist à 5 fl. 36 kr. per Simri ächt zu haben bei

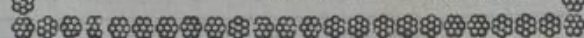
Schütz, zum Löwen.



Neuenbürg.

Verwandte, Freunde und Bekannte laden wir auf diesem Wege zu unserer nächsten Dienstag den 3. Mai im Gasthof zur Krone hier stattfindenden Hochzeitfeier hiemit freundlichst und ergebenst ein.

Jakob Kochon.
Marie Schraft.



H ö f e n.

Für die herzogliche Theilnahme und zahlreiche Begleitung meiner lieben Gattin zum Grabe sage ich auf diesem Wege den herzlichsten Dank der hinterbliebene

Sonnenwirth Fr. Bott.

N e u e n b ü r g.

Sehr gutes Heu und Dehnd verkauft
Carl Eug.

N e u e n b ü r g.

Einen jungen Menschen nimmt in die Lehre.
Schneidermeister Knodel.

N e u e n b ü r g.

Ein Logis sammt Bett das sogleich bezogen werden kann, hat an einen ledigen Herrn zu vermietthen

Wilhelm Hagmayer.

N e u e n b ü r g.

Lieder-Kranz.

Zusammenkunft heute Abend 8 Uhr.

N e u e n b ü r g.

Wechselgefänge

für

Confirmanden

sind zu haben in der

Meeh'schen Buchdruckerei.

Kronik.

D e u t s c h l a n d.

Frankfurt, 23. April. In der heutigen Bundestag-Sizung stellte der k. preussische Gesandte Namens seiner allerhöchsten Regierung den Antrag: Hohe Bundesversammlung wolle beschließen, die Bundesregierungen zu ersuchen, ihre Hauptcontingente in Marschbereitschaft zu setzen, und gleichzeitig in den Bundesfestungen alle erforderlichen Vorbereitungen für die Armirung zu treffen. Auf Vorschlag des Präsidiums beschloß die Versammlung, diesen Antrag zum Beschlusse zu erheben, und den Ausschuß in Militärangelegenheiten zu beauftragen, sich mit der Militärkommission wegen dessen Durchführung in's Einvernehmen zu setzen. (Fr. Bl.)

W ü r t t e m b e r g.

Das „D. Volksbl.“ schreibt: „Man spricht davon, daß die Kreisregierung und der Gerichtshof von Ulm nach Biberach und Ravensburg verlegt werden sollen, weil die Möglichkeit in's Auge gefaßt werde, daß Ulm belagert und eingeschlossen werden könnte“ (?).

D e s t r e i c h.

Wien, 22. April. Die Rüstungen dauern überall mit großem Eifer fort. Die aus Frankreich eingetroffenen Nachrichten bestätigen, daß in allen Arsenalen eine fieberhafte Thätigkeit

herrscht und die Rüstungen mit der größten Eile fortgesetzt werden. Unter solchen Umständen ist die nicht mehr zu bezweifelnde Einigkeit der deutschen Großmächte erhebend für jeden wahren Patrioten, denn in ihr liegt die einzige, die wahre Garantie dafür, daß keinerlei Umsturzpläne einen Erfolg haben können. Wenn Deutschland einig ist, dann hat es weder von Westen noch von Norden her etwas zu fürchten.

Wien, 22. April. Die „Wiener Ztg.“ enthält in ihrem officiellen Theil die Mittheilung, daß Piemont, welches seit Jahren der Gegner der Rechte Oesterreichs sey, von letzterem aufgefordert worden wäre, zu entwaffnen. Nebst dieser an Piemont gerichteten speciellen Sommatio (Aufforderung) halte Oesterreich unverändert an seinem Vorschlag allgemeiner Entwaffnung fest, wenn es diesem auch die an Piemont gerichtete Sommatio nicht unterordnen könne. (Z. d. F. J.)

P r e u ß e n.

Berlin, 23 April. Nach der heutigen „Neuen Preuß. Ztg.“ hat die russische Regierung beschlossen, das Armeecorps des General Lüders kriegsbereit zu machen. Das Petersburger Cabinet habe erklärt, seine Trappen nicht vorzuschicken, so lange dieß in Deutschland nicht geschähe, andernfalls aber ein Observationscorps an der österreichischen Gränze aufzustellen, also dieselbe beobachtende Stellung einzunehmen, wie Oesterreich während des orientalischen Krieges. (Tel. d. F. J.)

A u s l a n d.

F r a n k r e i c h.

Paris, 24. April. Die „Patrie“ zeigt an, daß die kaiserliche Garde auf den Kriegsfuß gesetzt ist. Die Officiere haben Befehl, sich zum Marsch bereit zu halten. Marschall Canrobert ist heute Morgen abgereist, um sein Kommando anzutreten. (F. J.)

S c h w e i z.

Bern, 24. April. Der englische Gesandte bei der Eidgenossenschaft, Lord Harris, geht auf Befehl seiner Regierung nach Mailand, um dem General Giulay die Protestation Englands gegen das österreichische Ultimatum zu überbringen. — 160.000 Franzosen sind nach Savoyen in Bewegung. (F. J.)

Miszellen.

Ein Frühjahrs-Feldzug unmöglich.

Flurwächter: „Im Frühjahr, sagen's, Herr Lehrer, gäb's an Krieg? Schauen's, wie's nur so daher reden mögen! Grad im Frühjahr kann's kein Krieg geben. Wissen's denn nit, daß man nach Georgi nicht mehr auf die Felder gehen darf, und daß alle Flurschützen in Deutschland ihren Dienst thun werden, wie ich den meinigen und daß es noch eine Obrigkeit gibt? Aber wann's nur 'raus kommen thäten d'Franzosen, und in meiner Revier a Schlacht anfangen wollten, Sakra, das wär' a Fressen, 500.000 Mann und von an jedem 17 Kreuzer Pfandgeld!“ (Bl. Bl.)

Redaktion, Druck und Verlag der Meeh'schen Buchdruckerei in Neuenbürg.

